

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Kindertagespflege-Gebührensatzung)

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBI. S. 36) und der Art. 16, 17, 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Betreuung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge.

§ 2 Gebührenschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einer/m Personensorgeberechtigten zusammen, so ist nur diese/r gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Betreuungszeiten.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren pro Kind betragen

für eine Buchungszeit von		Kostenbeitrag	
täglich	wöchentlich	monatlich	
Bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	70,00€	
>2 – 3 Stunden	bis 15 Stunden	100,00€	

>3 – 4 Stunden	bis 20 Stunden	130,00€
>4 – 5 Stunden	bis 25 Stunden	160,00€
>5 – 6 Stunden	bis 30 Stunden	190,00€
>6 – 7 Stunden	bis 35 Stunden	220,00€
>7 – 8 Stunden	bis 40 Stunden	250,00€
>8 – 9 Stunden	bis 45 Stunden	280,00€
>9 – 10 Stunden	bis 50 Stunden	310,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren werden auch bei Beendigung während eines Monats immer für den vollen Monat fällig. Die Beitragspflicht bleibt auch bei vorübergehender Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung bestehen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm festgesetzt. Er ist jeweils rückwirkend zum Ende eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII soll der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zu stellen.
- (4) In Fällen, in denen eine Betreuung aufgrund von Umständen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, besteht eine anteilige Beitragspflicht:
- a) Für Monate, in denen keine Betreuung stattfindet, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- b) Für Monate, in denen an der Hälfte oder weniger der vertraglich vereinbarten Betreuungstage eine Betreuung stattfindet, wird die Hälfte des Elternbeitrags erhoben.
- c) Für Monate, in denen an mehr als der Hälfte der vertraglich vereinbarten Betreuungstage eine Betreuung stattfindet, wird der gesamte Elternbeitrag erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einzelfallregelung getroffen werden."

§ 6	ln	kra	aft	tre	ten
-----	----	-----	-----	-----	-----

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.				
Pfaffenhofen, xxx				

Landrat Albert Gürtner